

Heidi HEIN-KIRCHER, Marburg a.d.L.

Von Instrumenten der Durchstaatlichung zu Instrumenten des Nationalitätenkonflikts

Zur nationalitätenpolitischen Bedeutung von Städtestatuten am Beispiel des Lemberger Statuts

From Instruments of Governmental Administration to Instruments of Nationality Conflicts: On the Importance of City Statutes for Nationalizing Politics Using the Example of Lemberg's Statute

Lemberg's city statute was adopted in October 1870 after about one decade of intensive debates over peculiarities in the city's politics (the limitation imposed on Jews within the city council, the existence of only one election body). It was never changed because the local political elites wanted to secure their influence and the city's "Polish character". Hence, the regulations of the statute influenced heavily the relations between different nationalities – Poles, Ruthenians (Ukrainians) and Jews – and were the central reason for the deepening of the conflict between nationalities within the city, which became clear during the debates on a revision of the local election regulations in the 1900s. The local elites prevented a "local compromise".

But as Lemberg's statute was set within the frame of imperial municipal law, it could be seen as a primary example of how the imperial municipal law regulations influenced the relationship between the nationalities in general. Imperial municipal law was intended to delegate administrative tasks which could not be put into effect by the central government, but only by the local administration, in such a way that it would advance the imperial administration. In contrast to this intention, it simultaneously enforced the local dynamics and (national) centrifugal tendencies, thus helping the politically and socially dominant ethnic group to strengthen its position within the context of contesting nationalities.

Keywords: *city statutes – Galician municipal law – imperial law – Lemberg [Lviv] – local election regulation – provisional municipal law*

Nach rund einem Jahrzehnt intensiver Debatten im Stadtrat von Lemberg [Lviv] und im galizischen Landtag [Sejm] und nach mehreren Verweigerungen der kaiserlichen Sanktion erhielt das Lemberger Stadtstatut¹ im Oktober 1870 seine Sanktion und konnte zum Jahresbeginn 1871 wirksam werden. Diese im reichsweiten Vergleich späte Verabschiedung wurzelt in den Bestrebungen der polnischen lokalen Eliten, ihre

Vorherrschaft in der Stadt zu festigen. Aus diesem Grunde widersetzten sie sich auch bis 1914 erfolgreich einer Revision. Das Statut wurde somit zum wichtigsten Instrument der Macht-sicherung und der Polonisierung der Lokalverwaltung. Diese rechtlich fundierte Nationalisierung der Stadt war schließlich die Grundlage für die Verhärtung des Konfliktes mit den Ruthenen.

Somit ist das Lemberger Statut ein Beispiel dafür, dass neben den Sprach- und Schulgesetzen das österreichische Gemeinderecht eine – wenn

¹ LGuVBl. 79/1870.

auch nicht als solche intendierte – dritte wichtige Grundlage für die Nationalitätenpolitik war. Zugleich stellt es eine Quelle für die Nationalitätenkonflikte und deren Verhärtung dar, wenn auch sicherlich durch die Eskalation des Nationalitätenkonflikts der Lemberger Fall einer der prominentesten der Habsburgermonarchie ist. Damit führte es, so die aus dieser Prämisse resultierende Hypothese, eben nicht nur zu einer weiteren Durchstaatlichung lokaler Strukturen,² d.h. zu ihrer Normierung, Verrechtlichung und Homogenisierung,³ sondern auch zum Auseinanderbrechen der Monarchie, weil gerade in den bedeutenderen Städten mit Statuten die jeweilige dominante Nationalität eine rechtlich gesicherte Basis für ihre Vorherrschaft erhielt und hierdurch weiter gestärkt wurde, zumal die Statutarstädte zu wichtigen Zentren der Nationalbewegungen wurden.

Anders als die Sprach- und Schulgesetzgebung sind die Gemeindegesetzgebung und ihre Wirkungen bislang noch nicht ausreichend hinsichtlich der Verhärtung von Nationalitätenkonflikten untersucht worden. Bisherige, meist ältere Darstellungen fokussieren sich auf die Rechtsentwicklung und deren Besonderheiten, ohne jedoch mit einer kulturhistorisch inspirierten Perspektive tiefer gehend auf die Intentionen und Wirkungen einzugehen.⁴ In der Stadt- und Urbanitätsgeschichte wiederum fehlt insgesamt ein stärkerer Schwerpunkt auf die rechtlichen, kommunalpolitischen⁵ und administrativen Grundlagen, gelten diese für moderne stadthistorische Fragestellungen doch bislang als eher

wenig attraktiv, während ihr Fokus vor allem auf (nationale) Repräsentationen, die Entwicklung von Urbanität als Lebensform und nicht zuletzt gerade hinsichtlich westeuropäischer Städte von Infrastrukturen gelegt wird.⁶ Die Geschichte zu habsburgischen Städten wiederum konzentriert sich auf die drei Städte Wien, Budapest und Prag [Praha].⁷ Lemberg selbst respektive die Eskalation des Nationalitätenkonflikts insbesondere seit dem Ersten Weltkrieg sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten durchaus Gegenstand größerer Studien gewesen,⁸ ohne dass aber die gemeinderechtliche Ebene berücksichtigt und seine Geschichte auf die habsburgische Gemeindegesetzgebung rückbezogen worden wäre.⁹

Daher konzentriert sich dieser Beitrag nach einer grundlegenden Skizze der Entwicklung des Gemeinderechtes nach 1848 auf die Spezifika des Lemberger Status, ihre Wirkungen und damit auch die Praktiken der lokalen polnischen

⁶ HEIN-KIRCHER, Blick.

⁷ Etwa: COHEN, Politics; CSENDES, Budapest und Wien; MELINZ, ZIMMERMANN, Wien – Prag – Budapest; DIES., Grenzen der Armenhilfe; MELINZ, Gas und Elektrizität; KING, Budweisers. Als frühe englischsprachige Studie HUBBARD, Social History. Gegenwärtig entstehen einige Studien zu kleineren Städten, die aber weniger die jeweiligen rechtlich-administrativen Aspekte fokussieren.

⁸ MICK, Kriegserfahrungen; AMAR, Paradox; PROKOPOVYCH, Habsburg Lemberg; DERS., Lemberg, plädiert für eine auf die Multiethnizität Lembergs ausgerichtete Forschungsperspektive. CZAPLICKA, Lviv; FÄSSLER, Lemberg. Die genannten Sammelbände sind letztlich nur Kompilationen bisherigen Wissens über die Stadtgeschichte Lembergs.

⁹ SROKA, Rada, ist eine klassisch sozialhistorische Analyse der Ratsherrn. In einem kontextualisierenden Kapitel (75–110) skizziert er nur ansatzweise die Entwicklung des Statuts, während er vor allem dessen Vorschriften darlegt. In dieser Darstellung erscheint das Statut als singuläre galizische und damit polnische Entwicklung, während ein Rückbezug auf den gesamthabsburgischen Kontext letztlich ausbleibt und damit das Statut auch nicht als exemplarisch für die cisleithanischen Statutarstädte gesehen wird.

² Zum Begriff und Praktiken am Beispiel Frankreichs und Luxemburgs: FRANZ, Durchstaatlichung.

³ Vgl. auch GANZENMÜLLER, TÖNSMEYER, Vorrücken 16f.

⁴ Wichtiges Beispiel ist KLABOUCH, Gemeindegeldverwaltung.

⁵ Ausnahmen bilden mit einem spezifischen Blick auf das Prager Ghetto: GIUSTINO, Tearing Down, und mit Einschränkungen SROKA, Rada. Zu dessen Spezifika siehe auch Anm. 9.

Eliten, durch die konkrete Rechtsetzung und -auslegung ihren dominanten Einfluss zu erobern und zu sichern. Nicht berücksichtigt werden sollen an dieser Stelle Praktiken, die sich aus den Aufgaben des „eigenen Wirkungskreises“ der Gemeindegeldverwaltung ergeben, sondern das Statut und die anhängende Wahlordnung sollten im Zentrum der Betrachtung stehen.

Konzeptioneller Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen ist Verschränkung der Forschungsperspektive der „Versicherheitlichung“¹⁰ (securitization) mit der Frage, wie durch kommunale Rechtsetzungen Nationalitätenkonflikte geschürt wurden, so dass sich die habsburgischen Städte, insbesondere die Statutarstädte als regionale Metropolen, zu besonderen Räumen des Nationalitätenkonflikts entwickeln konnten.¹¹ Hierbei wird unter „Versicherheitlichung“ der komplexe, kommunikative Interaktionsprozess hinsichtlich der Wahrnehmung und Darstellung von Sicherheitsproblemen verstanden, wodurch eine hohe normative Relevanz für die Gesellschaft erzeugt wird.¹² Ein wichtiges Mittel zur Fixierung dieses normativen Anspruchs ist seine „Verrechtlichung“, d.h. (verschiedene) rechtliche Vorstellungen werden öffentlich verhandelt.¹³ Damit versteht dieser Beitrag die Implementation von (polnischen) Sicherheitsvorstellungen in das Statut und die Wahlordnung und deren Praxis als kommunikativen Gesamtprozess, welche auf die Stabilisierung der Machtverhältnisse und polnischen Domi-

nanz abzielen. Die diesen begleitenden Diskurse und Praktiken, die eine Gefährdung des „polnischen Charakters“ der Stadt unterstellen, nehmen appellativ-normativen Charakter an. Insgesamt fokussiert der Beitrag in spezifischer Weise Teilergebnisse einer monografischen Studie¹⁴ über die Lemberger Kommunalpolitik zwischen den 1860er Jahren und 1914 sowie grundlegende Überlegungen zur Stadtentwicklung im östlichen Europa.¹⁵ Hierbei bezieht sich die Darstellung neben den grundlegenden Gesetzestexten vor allem auf die Gesetzesentwürfe und Protokolle der Debatten, die größtenteils auch in der galizischen halbamtlichen *Gazeta Lwowska* (Lemberger Zeitung) wiedergegeben wurden.

Gemeindegeldverwaltung als Instrument der Durchstaatlichung

Kommunale Selbstverwaltung war bereits im Vormärz in den Ländern der Habsburgermonarchie zu einem „Dogma der bürgerlichen liberalen Ideologie in Mitteleuropa“¹⁶ geworden, indem entsprechende Vorstellungen etwa des englischen *Selfgovernments*, aber auch der sich durch den französischen Einfluss entwickelnden liberalen Ideen in den süddeutschen Staaten rezipiert worden waren.¹⁷ Gerade in den Städten, in denen ein wirtschaftlich starkes und hinsichtlich des Gedankenguts vergleichsweise homogenes liberal-demokratisches Bürgertum entstanden war, wurde diese Forderung immer virulenter. Dies geschah nicht zuletzt auch unter dem Einfluss von Überlegungen in einigen Landtagen, die bisherige kommunale Vermögensverwaltung zu reformieren. Der liberale Konstitutionalismus war somit auch mit der

¹⁰ BALZACQ, u.a., *Securitization* 3; LIPSCHUTZ, *On Security* 8; WÆVER, *Securitization*.

¹¹ Damit greift der Beitrag mit seinem historisierenden Ansatz auf Konzepte des Marburg-Gießener SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“ und auf Leitfragen des hessischen LOEWE-Projektes „Konfliktregionen im östlichen Europa“ zurück, an denen die Autorin als Teilprojektleiterin beteiligt ist.

¹² BALZACQ u.a., *Securitization*.

¹³ Vgl. zu diesem kulturwissenschaftlichen Verständnis von „Verrechtlichung“ etwa: GEPHART, *Recht*.

¹⁴ HEIN-KIRCHER, *Lemberg sichern*.

¹⁵ DIES., GANTNER, „*Emerging Cities*“.

¹⁶ KLABOUCH, *Gemeinde* 15.

¹⁷ HALATSCHEK, *Geschichte*.

Forderung nach einer neuen Gemeindeverfassung verbunden worden, so dass es wenig erstaunt, dass sich bereits während der ersten revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 in den Städten diese Idee artikuliert. Die durch die Revolution entstandenen Dynamiken vor Ort führten gerade in den nichtungarischen Ländern zu spezifischen provisorischen Regelungen, die unter anderem das Prinzip der Wählbarkeit einführen. Folglich etablierten sich in vielen Städten rasch revolutionäre Bürgerausschüsse parallel zu den Magistraten,¹⁸ so auch in Lemberg: Die am 19. März 1848 von 12.000 Lembergern unterzeichnete Adresse an den Kaiser forderte entsprechend in ihrem siebten Punkt die „Ertheilung einer Munizipalverfassung auf den ausgedehntesten Grundlagen“.¹⁹ Denn die „übermäßige Bevormundung der städtischen Gemeinden, und die Beschränkung der Bürger in allen städtischen Angelegenheiten gehören unter die Haupthindernisse, welche dem Aufblühen der Städte im Wege stehen“.²⁰

Wie auch in anderen Städten, erarbeitete der vorrevolutionäre Bürgerausschuss unter Ergänzung weiterer Bürger, vor allem Juristen, eine Provisorische Vorschrift zur Reorganisation des bürgerl. Ausschusses für die k. Hauptstadt Lemberg²¹ (*Ustawa prowisoryczna do reorganizacji Wydziału miejskiego dla król. stoł. Miasta Lwowa*).²² Der auf ihrer Basis im Oktober

gewählte Bürgerausschuss amtierte jedoch nur wenige Wochen bis zur Bombardierung und Kapitulation der Stadt. Die Verabschiedung der Provisorischen Vorschrift am 20. Juli 1848 zeigte, dass die Lemberger Dynamik vergleichsweise rasch vorangeschritten war. Jedoch führte die Ausrufung des Belagerungszustandes in Galizien dazu, dass diese Entwicklung unterbrochen wurde.

Dessen ungeachtet war für die weitere Entwicklung das Provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849²³, das Innenminister Graf Stadion auf Grund seiner Erfahrungen als Gouverneur in Istrien-Triest (1841–1847) und in Galizien²⁴ (1847/48) vorgelegt hatte, von besonderer Bedeutung, obwohl es nur knapp ein Jahr in Geltung war. Sein Grundprinzip „Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde“ (§ 1) entwickelte Stadion aus der Vorstellung, dem Staat nicht zu viel kleinteilige Verantwortung zu überlassen, sondern den Gemeinden. Alle größeren und bedeutenderen Städte sollten ein eigenes Sondergesetz, ein Statut, erhalten.²⁵

zu ersetzen, ist daher nicht zutreffend; zwar blieb die Bezeichnung Bürgerausschuss (*Wydział Miejski*) erhalten, aber seine Zusammensetzung erfolgte anders.

²³ RGBL. 170/1849. Durch die Festigung der Reaktion wurde es schrittweise seit März 1850 eingeschränkt. Vgl. auch SCHENNACH, *Gemeindegesetz*.

²⁴ Parallel zur städtischen Ebene wurde unter Gouverneur Graf Stadion im Mai ein Gemeindegesetz für Galizien entwickelt, das auch als Grundlage für das Provisorische Gemeindegesetz auf Reichsebene 1849 diente. Zu den Grundlagen und insbesondere zur Übernahme von Gedanken aus der Paulskirchenverfassung (Art. 11 § 184) siehe SCHACHNER-BLAZIZEK, *Gemeinderecht* 16–23. Dennoch gilt es als „höchst originäre Schöpfung“ (ebd. 18).

²⁵ Insgesamt blieb das oktroyierte Stadionsche Gemeindegesetz hinter den demokratischen Forderungen zurück. Mit der Einführung eines Dreiklassenwahlrechts wurde zwar der Adel als Machthaber in den Städten zugunsten einer kleinen reichen Bürgerschicht abgelöst. Die grundsätzlichen antidemokratischen Traditionen zeigten sich etwa auch in der Regelung, dass die österreichischen Staatsbeam-

¹⁸ KLETEČKA, *Genese* 247.

¹⁹ Lemberger Petition vom 18. 3. 1848, in DIPPEL, *Constitutions of the World* 265.

²⁰ Ebd.

²¹ So der Text dieser „Vorschrift“, in: CDIAL, f. 146, op. 4, spr. 1848, pag. 125.

²² *Ustawa prowisoryczna do reorganizacji Wydziału miejskiego dla król. stoł. Miasta Lwowa* zit. in: OSTASZEWSKI-BARAŃSKI, *Rozwój* 9–12, der darauf hinweist, dass dieses Gesetz bereits 1896 nicht mehr in den Ratsakten auffindbar war, dass er es aber aus den persönlichen Unterlagen des Vizepräsidenten Romanowicz habe abschreiben können (ebd. 9). Die Festlegung KLABOUCHS, *Gemeinde* 22, dass es nirgends Versuche gegeben habe, die bisherigen Institutionen

Auch wenn das Provisorische Gemeindegesetz grundsätzlich aus einem antiliberalen Denken entstanden war, traf es sich letztlich mit den liberalen Forderungen nach mehr Partizipation. Aufgrund politischer und finanzieller Notwendigkeiten auf Reichsebene beschleunigte sich in der beginnenden Reformperiode am Ende der 1850er Jahre auch die Weiterentwicklung der Gemeindegesetzgebung,²⁶ so dass Staatsminister Graf Agenor Gołuchowski schließlich Neuwahlen der Gemeindevertretungen auf Grundlage des Provisorischen Gemeindegesetzes für das Frühjahr 1861 anordnete. Durch das Februarpatent erhielten die Länder Zuständigkeit für die Ausführungs- und die Vollziehungsgesetzgebung bezüglich der Gemeinden.²⁷ Für diese Entwicklung ist es von Bedeutung, dass sich Gołuchowski in einer Denkschrift bereits im Oktober 1860 auf die Ideen des Provisorischen Gemeindegesetzes bezogen hatte, was einerseits Resultat der politischen Entwicklungen war und andererseits einen „Spagat zwischen Festhalten am bürokratisch organisierten Obrigkeitsstaat und Verwirklichung der liberalen Reformbewegung“²⁸ bildete. Es ging ihm darum, die zentralstaatliche Bürokratie durch einen verminderten Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem er begrenzte Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich der Regierung an die Kommunen delegieren wollte. Die mehr-

ten das Wahlrecht in der ersten Klasse erhielten. Vgl. HERGET, Selbstverwaltung 11. Erstmals erhielten im Frühjahr 1850 einige Städte ein solches Sondergesetz.

²⁶ Da der Kaiser benötigte für die Erhebung neuer Steuern die Zustimmung des sich aus den Landtagen konstituierenden Reichsrates, was noch nicht möglich war, weil zuvor die Abgeordneten zu den Landtagen aus dem Kreis der Gemeindevertretungen bestimmt werden mussten. Es waren jedoch bereits einige Gemeindevertretungen handlungsunfähig geworden, so etwa diejenigen in Graz und Innsbruck, weil sie in corpore demissioniert waren. Vgl. URBANITISCH, Gemeindevertretungen 2207.

²⁷ § 15, in den Landesordnungen.

²⁸ VASOLD, Reichsgemeindegesetz 20.

schichtige Zielsetzung sowie die damit verbundenen politischen Erwartungen an das zu verabschiedende Gemeindegesetz wurden auch in den langwierigen Debatten insbesondere im Abgeordnetenhaus des Reichsrates deutlich. Der spätere Krakauer Stadtpräsident Józef Dietl formulierte es so: „Offenbar kommt es nun darauf an, daß die von der hohen Regierung im Interesse der autonomen Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse sobald als möglich verwirklicht werden. Denn die Constitution [...] muß [...] sich mit dem Volke fortbilden, durch das Volk getragen und von demselben gewährleistet werden. [...] Diese neue Ordnung der Dinge beruht im Sinne des Octoberdiploms wesentlich auf der Autonomie der Königreiche und Länder. Die Autonomie der Königreiche und Länder ist aber nicht möglich ohne die Autonomie der Gemeinde“. Er folgerte weiter, dass draus ein „innige[r] Zusammenhang zwischen der Reorganisation des Staates und der Gemeinde“ resultiere und daher alle Länder „ohne Ausnahme der neuen Gemeindeordnung so sehnsuchtsvoll entgegensehen und die beste Hoffnung darauf setzen. Außer dem wohlthätigen Einflusse, den eine freie Gemeindeverfassung auf die politische Bildung und Reife, auf das Rechtsgefühl und die moralische Würde des Staatsbürgers übt, außer dem Principe, das Selbständigkeit und Gleichberechtigung jeder Nationalität in ihrer selbstconstituierten Gemeinde darbietet“, seien es „zwei Grundübel, welche ein freies Gemeindegesetz, wenn auch nicht gänzlich zu beseitigen, aber doch bedeutend zu ermäßigen im Stande ist: den zerrütteten Zustand der Staatsfinanzen und die Nachtheile der Allregierung.“²⁹ Damit verwies Dietl auf Staatsminister Anton von Schmerlings Worte bei der Einbringung des

²⁹ Alle Zitate: Rede des galizischen Abgeordneten Dr. Dietl in dem Bericht des Ausschusses und Debatte (zweite Lesung, 51. Sitzung) über den Entwurf des Gemeindegesetzes, zit.n. StenProt AH 51. Sitzung, 9. 11. 1861, 1162f.

Gesetzes in der ersten Lesung „daß die Bürger sich daran gewöhnen [müssen], zuerst ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen, sich mit ihnen zu beschäftigen, ihnen ihre volle Thätigkeit zu weihen, nur dadurch erlangen sie jene Befähigung, welche sie geeignet macht, an größeren und wichtigeren Arbeiten des Staates Theil zu nehmen“.³⁰ Ziel war es also, das gesamte Territorium mit homogenen Strukturen zu durchdringen und sie zu festigen, wodurch gerade die lokale Ebene eine besondere administrative Funktion erhielt. Partizipation auf lokaler Ebene aus utilitaristischen Gründen wurde also zum Credo für das verabschiedete Reichsgemeindegesezt (RGG).

Das am 5. März 1862 in Kraft getretene RGG³¹ versteht sich als Rahmengesetz,³² die entsprechenden Landesgesetze wurden bis 1866 verabschiedet.³³ Grundsätzlich wurden die Ortsgemeinde, aber auch die höheren Bezirks-,³⁴ Gau- oder Kreisgemeinden autonom, wobei der selbständige und der übertragene Wirkungskreis (Art. IV–VI) unterschieden wurden. Erster umfasste all das, was „das Interesse der Ge-

meinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen [sic!] durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“³⁵ und beschrieb somit die sich nun eröffnenden Handlungsspielräume von Kommunalpolitik. Der selbständige Wirkungskreis (Art. V) umfasste die kommunale Vermögensverwaltung, die Sorge der Gemeindestraßen, Wege etc., die Sicherheit und „Leichtigkeit“ des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, die Flurenpolizei, die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, die Gesundheitspolizei, die Gesinde- und Arbeiterpolizei, die Handhabung der Dienstbotenordnung, die Sittlichkeitspolizei, das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinwohlthätigkeitsanstalten, die Bau- und Feuerpolizei und die Handhabung der Bauordnung, die Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen, die Einflussnahme auf die von der Gemeinde gehaltenen Mittelschulen, auf die Volksschulen und die Sorge für diese Einrichtung, die Erhaltung und Dotierung der letzteren auf die noch bestehenden Schulpatronate, den Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner sowie die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.³⁶ Das RGG definierte darüber hinaus die Aufgaben der Gemeindevertretung und legte Grundprinzipien der Wählbarkeit sowie der Wahlordnung zur Gemeindevertretung fest (Art. VIII–XVI). Von Bedeutung war, dass eine Wahlordnung mit „gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuereten“ (Art. XI) gefordert wurde; alle weiteren detaillierteren Wahlrechtsregelungen sollten jedoch durch ein Landesgesetz getroffen werden. Innerhalb dieses Rahmens entstanden daher gewisse Variationen, was nach dem Beitrag Carl von Brockhausens im Österreichischen Staatswörterbuch mit sich

³⁰ Staatminister Ritter von Schmerling (14. Sitzung, 1. Lesung), in: ebd. 284.

³¹ RGBl. 18/1862, ausführlicher Kommentar bei: MAYRHOFER, Handbuch 434–437.

³² Hierdurch wurde auf unterster Ebene die immer wieder geforderte Uniformität der Verwaltung etabliert, die notwendig für die Staatseinheit schien. Vgl. KLABOUCH, Lokalverwaltung 274.

³³ 1863: in Istrien, Schlesien und in der Bukowina; 1864: in Mähren, Kärnten, Niederösterreich, Görz und Gradiska, Böhmen, Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg, Dalmatien und in der Steiermark; 1866: Tirol, Krain und Galizien. Übersicht in: ANONYMUS, Gemeindegesezt. An dieser Stelle kann nicht auf alle Probleme, etwa die Ausscheidung des Gutsbesitzes, die mangelnde Differenzierung hinsichtlich der Größe der Städte sowie die Einschränkungen der Gemeindeautonomie eingegangen werden.

³⁴ Lediglich in Galizien, der Steiermark und in Böhmen wurden die Bezirksvertretungen für die Gerichtsbezirke (nicht für die politischen Bezirke) aktiviert. Vgl. KLABOUCH, Lokalverwaltung 289.

³⁵ Art. V, ebd.

³⁶ Vgl. auch GLUTH, Gemeinden: Die Gemeindeverwaltung 326–331.

brachte, dass die „bis jetzt [1907] bestehenden zahlreichen Unterschiede in den Gemeindeordnungen (Gem.O.) einen provinziellen Charakter tragen [...] und die Verschiedenheit [der Gemeindeordnungen] nach Kronländern immer mehr zum Ausdrucke kam“.³⁷ Die Anerkennung der Autonomie der Gemeinden³⁸ brachte eine gewisse finanzielle Selbstständigkeit mit sich, die nach den jeweiligen Landesgesetzen weiter konkretisiert wurde (Art. XV). Durch die Dezembergesetze wurde die Gemeindegesetzgebung insofern weiter dezentralisiert, als außer der Kontrolle durch das Reichsgericht respektive den Verwaltungsgerichtshof die übrigen Regelungen den Ländern überlassen wurden.³⁹

In dem RGG und den vorausgegangenen Debatten werden die Grundlagen des damaligen österreichischen Staatsrechtsdenkens deutlich. Die Gemeinde wurde verstanden als „das den Nachbarverband verkörpernde Gemeinwesen [aus] welchen eben hieraus eigenthümliche, aus den nachbarlich-örtl. Kollektivbedürfnissen sich ergebende Aufgaben erwachsen, die nicht mehr ihr und dem Staate gemein sind“.⁴⁰ Hierdurch ergab sich die Scheidung in den „natürlichen“ resp. „eigenen“ und den „übertragenen Wirkungskreis“. Diese Aufgabenübertragung entstand aus der Prämisse, dass die Gemeinde „zunächst als wirtschaftlicher Körper [erscheint,] welchem die Fürsorge für die aus dem Nachbarverbände entspringenden kollektiven Bedürfnisse obliegt. [...] Diese Grundsätze entsprechen jener Idee der Selbstverwaltung, welche das Gewicht auf die Forderung legt, daß die engeren Verbände innerhalb des Staates ihre Angelegenheiten selbst verwalten und von der

Staatsgewalt möglichst unbeeinflusst bleiben sollen. Die Selbstverwaltung als ein die Organisation des Staatsverwaltung beherrschendes Prinzip [wodurch] die Geschäfte des Staates von den Staatsbürgern selbst verwaltet werden“.⁴¹ Nach Einschätzung Carl Brockhausens waren diese Regelungen ohne Einfluss geblieben, wenn man von den Statutarstädten absähe. Nur diese waren in der Lage, diese geforderte Selbstverwaltung zu realisieren.⁴²

Das RGG forderte somit Sondergesetze für die Landeshauptstädte, die auf die jeweiligen Bedingungen vor Ort abgestimmt waren und von jenen entworfen wurden. Hierdurch wurde die herausgehobene politische Bedeutung der größeren Städte, insbesondere der Kronlandhauptstädte, deutlich. Als Statutarstädte wurden sie zu landesunmittelbaren Gemeinwesen, die „aus der territorialen Organisation der inneren Verwaltung innerhalb der einzelnen Kronländer völlig eximiert“ wurden.⁴³ Dagegen verwischten die Unterschiede zwischen Landgemeinden und den übrigen Städten mehr. Als Spezifika dieser Sondergesetze gelten das Wegfallen der Mittelinstanz und damit ihre Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz, aber auch die Notwendigkeit, die Wahl des Bürgermeisters durch den Kaiser sanktionieren zu lassen. Zugleich waren in vielen Statutarstädten eigene staatliche Behörden mit der Lokalpolizei betraut worden, was bedeutet, dass die Polizeigewalt nicht bei den Statutarstädten lag. Diese Sondergesetzgebung durchbrach das Prinzip der Einheitsgemeinde für die Landeshaupt- und

³⁷ BROCKHAUSEN, Städte 451.

³⁸ Damit war das österreichische Gemeinderecht erheblich weitergehend als das preußische, das den Gemeindevertretungen lediglich das Budgetrecht und die Verwaltung des Vermögens überließ. Vgl. BÖHM, Gemeindegesetzgebung 55.

³⁹ PALLAUF, Landgemeinden 75.

⁴⁰ GLUTH, Gemeinden: Staatsrechtliche Stellung 312.

⁴¹ Ebd. 313.

⁴² Neben einer selbst in den Statutarstädten meist sehr schlechten Finanzlage waren auch der Bildungsgrad der Ratsherren und vor allem der Magistratsangestellten und seit der Jahrhundertwende deren zunehmende Professionalisierung zentrale Grundlagen autonomen Handelns.

⁴³ REDLICH, Wesen 42.

Kreisstädte, aber auch für andere bedeutendere Städte wie Kurorte (Art. XXII–XXIV).⁴⁴

Gründe für diese rechtliche Heraushebung finden sich vor allem in politischen Überlegungen,⁴⁵ was durch das Gesetz vom 19. Mai 1868⁴⁶ über die Errichtung der politischen Verwaltungsbehörden bestätigt wurde. Da diese Sonderregelungen abhängig von den Ländergesetzen waren, gibt es vielfache identische oder analoge Regelungen. Betrachtet man die weitere Entwicklung dieser Städte, so waren es gerade die autonom agierenden Statutarstädte, die wegen ihres vergleichsweise großen Handlungsspielraums zu regionalen, teilweise zu nationalen Metropolen wurden. Das RGG war zur Grundlage und zum Instrument für die jeweilige Stadtentwicklung und somit auch für die Durchsetzung der nationalen Ambitionen der lokalen politischen Akteure geworden.

Die Bemühungen zum Erhalt des Lemberger Statuts 1849–1870

Bereits die Verabschiedung der Vorläufigen Vorschrift 1848 deutet in Lemberg auf die Ambitionen der politischen Akteure im Bürgerausschuss hin, ein eigenes Statut zu erhalten, denn auch in Lemberg war eine der revolutionären Hauptforderungen gewesen, die städtische Selbstverwaltung zu erlangen. Dass sie in deutscher und in polnischer Sprache verfasst wurde,

⁴⁴ BROCKHAUSEN, Städte: Statutargemeinden 451, verdeutlicht, dass es nicht genüge, „Stadt“ zu sein, weil Kurorte nicht zwangsläufig Stadtrechte besitzen müssen, so dass die rechtliche Eigenschaft, „Stadt“ sein zu müssen, für die Ordnung des Gemeinwesens nahezu bedeutungslos geworden sei. Dass das RGG nicht aber Industrieorte einbeziehe, verweise auf deren Geringschätzung. Dass Kurorte privilegiert wurden, hängt mit ihrer sozialen (bürgerlichen) Zusammensetzung zusammen.

⁴⁵ KITZMANTEL, Statutarstädte 19.

⁴⁶ § 4, RGBl. 44/1868.

deutet auf die erstarkenden polnischen Ansprüche hin, den deutsch dominierten Magistrat und Bürgerausschuss zu übernehmen. Schloss die Provisorische Vorschrift die Wahl des Bürgermeisters durch den Bürgerausschuss aus, so definierte sie als Kompetenzen des Bürgerausschusses die Interessenwahrnehmung der Stadt, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, die Munizipalität zu reorganisieren und ein entsprechendes Gesetz vorzulegen und schließlich das Einkommen und die Güter der Stadt zu verwalten (§§ 25–27).

Der revolutionäre Charakter dieser Vorschrift äußert sich vor allem in der Zusammensetzung des Bürgerausschusses. § 1 schrieb einen nun 100-köpfigen Bürgerausschuss (Wydział miejski) anstelle des vormaligen 24-köpfigen vor, von dessen Mitgliedern mindestens 85 Christen und maximal 15 Juden (starozakonni) und von den 30 Vertretern maximal fünf Juden sein durften.⁴⁷ Damit erhielten die Juden erstmals ein aktives und passives Wahlrecht. Ohne zwischen den Religionen zu differenzieren, forderte der zweite Paragraph einen hohen, im Vergleich zu den vorrevolutionären Bedingungen erheblich erweiterten Wahlzensus für die über 24-jährigen Gemeindeangehörigen, der die Wählerschaft auf Basis von Grundeigentum, Steuerleistung, der Funktion als Kleriker aller Konfessionen und einem höheren Bildungsgrad definierte.⁴⁸ Zu-

⁴⁷ § 1 der Provisorischen Vorschrift zur Reorganisation des Bürgerausschusses, CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1858, pag. 115.

⁴⁸ Zum Wahlverfahren: § 17. Die §§ 5–7 legen die Wählbarkeit für die über 30-jährigen Gemeindeangehörigen fest, wobei die aktiven Beamten und sonstigen Angestellten des Magistrats und des Militärs sowie diejenigen ausgeschlossen werden, die in irgendeiner Form durch die Amtsausübung in Interessenkonflikte mit dem Magistrat geraten können. Die §§ 8–24 legen die Form der Durchführung der Wahlen fest, für welche der gegenwärtige Bürgerausschuss eine Kommission unter Leitung des Bürgermeisters aus fünf Magistratsvertretern, zehn christli-

gleich wurde der Vorrang des Bürgerausschusses vor dem Magistrat festgelegt. Insgesamt erfüllte die Provisorische Vorschrift hinsichtlich der zentralen Forderungen, also des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, nicht die 1848 geweckten Hoffnungen, hatten doch die revolutionären Liberalen das Wahlrecht und die Wählbarkeit für alle männlichen, des Lesens und Schreibens kundigen Bürger der Stadt ab 30 Jahren gefordert.

Trotz der schrittweisen Einschränkungen der Provisorischen Vorschrift seit dem Frühjahr 1849 legte sie wesentliche Weichen für die weitere Entwicklung. Grundlegend waren zunächst die nach ihren Prinzipien organisierten Neuwahlen zum Bürgerausschuss im Februar 1849. Bereits 1849 hatte er ex post beurteilt, wesentliche Weichen für die weitere Entwicklung der Lemberger Selbstverwaltung gelegt, indem er danach drängte, wie andere Städte auch, die Initiative des im Oktober 1848 gewählten und wenige Wochen amtierende Bürgerausschuss zu vollenden,⁴⁹ die innerstädtischen Verhältnisse durch ein Statut zu regeln.⁵⁰ Zur Abfassung eines solchen setzte er noch Anfang 1850 ein Komitee ein, ohne dass er ein Mandat des nicht in Galizien geltenden Provisorischen Gemeindegesetzes gehabt hätte. Bis Juni 1850 wurde ein

chen und fünf jüdischen Bürgern wählen sollte (ebd., pag. 115–117).

⁴⁹ Bericht des mit der Erarbeitung des Statuts beauftragten städtischen Komitees über Entwurfsprozess des Statuts seit 1848 vom 28. 11. 1866, CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1856, pag. 49–69.

⁵⁰ Die Erteilung der Sanktion wurde seitens des Bürgerausschusses bereits für 1850 erwartet, vgl. DALO, f. 3, op. 1, spr. 1323, (unpag.); Lemberger Zeitung v. 1. 10. 1850; vgl. auch OSTASZEWSKI-BARAŃSKI, Rozwój 19–23. Die Herausnahme der größeren Städte über eigene Statuten aus der allgemeinen Gemeindegesetzgebung verstieß gegen den postulierten Gleichheitsgrundsatz aller Ortsgemeinden. Dass sie direkt den politischen Zentralbehörden unterstellt wurden, ist als weiteres Anzeichen für den antidemokratischen und -liberalen Charakter der kaiserlichen Politik zu werten. Vgl. HERGET, Selbstverwaltung 12.

„Gemeindegesetz für die Hauptstadt Lemberg“ [ustawa gminna dla głównego miasta Lwowa] entworfen, das dem Statthalter zwecks Weiterleitung an das Staatsministerium übergeben wurde.⁵¹ Die Akteure vor Ort, allen voran Bürgermeister Ritter Karl von Höpflingen-Bergendorf, erwarteten durch ein solches Statut eine Ära der „konstitutionell freien Gemeinde“⁵² [peryod urzędzenia gminy konstytucyjno-wolnej]. Anscheinend wurde der Gesetzesentwurf sogar abschließend im Innenministerium beraten, aber wegen der sich verstärkenden Reaktion nicht mehr sanktioniert.⁵³

Das Ziel eines eigenen Statuts gab der Lemberger Bürgerausschuss, der bis zu den Neuwahlen im Spätherbst 1861 im Amt blieb, nicht auf, indem er sich durch die Reformdebatten angeregt seit 1859 bemühte, ein Statut auf Basis des Textes von 1850 zu entwerfen. Die Neuwahlen des Rates im Spätherbst 1861 führten zu einer Beschleunigung der Entwicklung und zugleich zur Schaffung von faits accomplis, indem der Bürgerausschuss sich an der Jahreswende in Stadtrat [Rada Miasta Lwowa] umbenannte und so seine politischen Ansprüche manifestierte und zugleich in der Geschäftsordnung das Polnische als Amtssprache festlegte.⁵⁴ Dadurch hatte er die Lokalverwaltung und die Arena Stadtrat handstreichartig erobert.

Auch wenn nach Inkrafttreten des RGG eine besondere Dringlichkeit vorherrschte, ein Statut zu erhalten, und die galizische Gemeindeordnung von 1866⁵⁵ als Statutarstädte Lemberg und Krakau bezeichnete, wurde über alle Instanzen hinweg noch bis 1870 um dessen Rege-

⁵¹ DALO f. 3, op. 1, spr. 2145, (unpag.).

⁵² Protokolle der Sitzungen vom 6. 5. 1850 (GL v. 10. 6. 1850) und vom 27. 5. 1850 (GL v. 14. 6. 1850).

⁵³ Darauf deuten die Aussagen der Lemberger Zeitung v. 1. 10. 1850 und DALO, f. 3, op. 1, spr. 1323, (unpag.) hin.

⁵⁴ DALO, f. 3, op. 1, spr. 2226, (unpag.); GL v. 12. 2. 1862.; Porządek czynności § 34.

⁵⁵ LGuVBl. 19/1866.

lungen gerungen.⁵⁶ Diese Verzögerung ergab sich auch aus den politischen Umständen in Galizien, als nach dem Ausbruch des so genannten Januaraufstandes in Kongresspolen 1863/64 durch den Belagerungszustand sämtliche politischen Aktivitäten im Land für gut zweieinhalb Jahre eingefroren worden waren. Vor allem aber ergab sie sich aus einer kompromisslosen Haltung einer Mehrheit der lokalen und galizischen Politiker hinsichtlich der „jüdischen Frage“⁵⁷ [kwestia żydowska], die schließlich zu wichtigen, noch zu erläuternden Spezifika des Lemberger Statuts führte, weil diese letztlich nicht im Einklang mit den Reichsgesetzen standen.

Deutlich wird, dass dieser mehrfach und länger unterbrochene Entwicklungsprozess auf den Bemühungen der lokalen Akteure fußte, die politisch-sozialen Verhältnisse vor Ort rechtlich zu fixieren, um ihre Machtposition zu sichern. Hierbei thematisierten sie ihre Vorstellungen nicht nur im Rahmen der Bürgerausschuss- resp. Stadtratssitzungen öffentlich, sondern, diskutierten sie durchaus auch kontrovers; Commonsense war jedoch die Notwendigkeit, den stets zitierten „polnischen Charakter“ der Stadt zu sichern.

Versicherheitlichung durch Sonderregelungen

Die Debatten um die verschiedenen Gesetzentwürfe zwischen 1862 und 1870 bedienten sich insgesamt einer versicherheitlichenden Dramaturgie, indem sich Befürworter und Gegner der die Juden betreffenden Sonderregelungen eines Bedrohungsszenarios (threat design⁵⁸) bedienten und hier billigend in Kauf nahmen, dass sich die Sanktion des Statuts immer wieder verzögerte.

⁵⁶ Chronologischer Abriss: KICELIČNIK, Rozrobka.

⁵⁷ Erstmals: GL v. 13. 12. 1862; dann etwa auch OSTASZEWSKI-BARAŃSKI, Rozwój 32.

⁵⁸ BALZACQ u.a., Securization.

Diese „jüdische Frage“ als Hauptproblem aller Verhandlungen über das Statut bis zur kaiserlichen Sanktion 1870⁵⁹ entzündete sich zunächst Ende 1862 in dem erst Anfang 1866 verabschiedeten Entwurf der eingesetzten Kommission des Stadtrates, wonach das Eigentum der Stadt ausschließlich christlich sei und man demnach eine Trennung von christlich-städtischem und jüdisch-konfessionell gemeindlichem Vermögen einführen wollte. Ebenfalls strittig waren die Vorschriften über die Beibehaltung einer Limitierung jüdischer Ratsherren und die Einführung eines christlichen Administrationsrates, der in den definierten speziellen „christlichen Angelegenheiten“ eine ebensolche Macht erhalten sollte wie der eigentliche Stadtrat. Dadurch wäre eine zweite Entscheidungsebene entstanden, auf die wichtige, finanziell belastende Entscheidungen des Stadtrates hätten ausgelagert werden können.⁶⁰

Der vom Stadtrat erst Anfang 1866 verabschiedete Entwurf wurde im Kontext der Debatten um die galizische Landesgemeindeordnung gemeinsam mit dem Entwurf um ein Provisorisches Statut für die Stadt Krakau vom Sejm debattiert und verabschiedet,⁶¹ jedoch gehörten

⁵⁹ Seit Beginn der Debatten kam es zu einem „ungeheuren Aufsehen“ im In- und Ausland, so FRIEDMANN, Judenfrage 463. Das Gemeindevorstandsmittglied Landtagsabgeordneter Kornel Krzeczunowicz hatte die „jüdische Frage“ bereits 1850 erstmalig im Bürgerausschuss aufgebracht, so Franciszek Smolka im Rückblick 1868, und damit den „Zankapfel unter die Juden und Christen“ geworfen: Vgl. VORSTAND, Debatten 90.

⁶⁰ Ausführlich zum Folgenden: HEIN-KIRCHER, Lemberg sichern 91–112; DIES, Polityczna integracja; DIES., Jewish Participation. Vgl. zum Nationalitätenproblem generell: KAROLCZAK, Sprawy.

⁶¹ Dokumentation aller einschlägigen Landtagsdebatten in Vorstand, Debatten. Neben den jüdischen Vertretern im Stadtrat und Landtag vertraten nur wenige Demokraten wie Florian Ziemiałkowski eine Minderheitsmeinung und befürworteten aus utilitaristischen Gründen eine Gleichberechtigung der Juden im Statut. Im Wesentlichen spiegeln sich die

sowohl das Krakauer (1866⁶²) als auch das Lemberger Statut nicht zur Landesgemeindeordnung,⁶³ die nur darauf verwies, dass beide Städte ein solches haben sollten.⁶⁴ Anders als die letzteren erhielt der Lemberger Entwurf jedoch nicht die kaiserliche Sanktion. Insgesamt wurde der Lemberger Entwurf mehrfach an den Stadtrat zurückverwiesen, erneut in den Sejm eingebracht und dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt.

Gemeinsam waren dem Lemberger Statutenentwurf, dem Krakauer Statut von 1866 und der Landesgemeindeordnung die Unterscheidung zwischen jüdischem und christlichem Gemeindebesitz sowie analoge Regelungen zur Quotierung jüdischer Ratsherren, die jedoch nach der Emanzipation 1867 in der Landesgemeindeordnung⁶⁵ revidiert wurde.

Die Lemberger Repräsentanten setzten sich schließlich mit einem juristischen Trick durch und konnten die Quotierung, die auf 20 jüdische Ratsherren angehoben worden war, trotz der Rechtswidrigkeit beibehalten: Sie wurde in die anhängende Wahlordnung ausgelagert und war so nicht mehr eigentlicher Bestandteil des Statuts. In einem argumentativen Zusammenhang stand die Frage, ob überhaupt Juden zum Stadtoberhaupt gewählt werden dürften. Auch hier wurde ein „Sicherheitsnetz“ insofern in der Wahlordnung (§ 32) eingezogen, als im Falle der Wahl eines Juden zum Bürgermeister (seit 1869: Stadtpräsident) und seines Stellvertreters ein christlicher Administrationsrat berufen werden sollte, der ihn hinsichtlich der „speziellen Ange-

legenheiten“ der christlichen Bevölkerung zu vertreten hatte.⁶⁶

Ein weiteres einzigartiges Charakteristikum des Lemberger Statuts war die Einführung nur eines Wahlkörpers. Auch um diese wurde über die Instanzen hinweg heftig gerungen, weil die vom RGG geforderte Bevorzugung der vermögenden, höher besteuerten Schichten hierdurch nicht mehr gewährleistet schien, sondern der politische Einfluss der Mittelschichten durch die Gleichgewichtung der Stimmen gestärkt wurde.⁶⁷ Obwohl dieser eine Wahlkörper auf den ersten Blick als besonders liberal zu kennzeichnen wäre, diente er – wie ein zweiter, vertiefender Blick zeigt – dazu, den jüdischen Einfluss auf die Stadt zu verringern, denn eine mögliche erste Kurie hätte im Wesentlichen nur Juden umfasst.⁶⁸ Die Ratsherren wollten also hierdurch vor allem den jüdischen Einfluss auf die Stadt neutralisieren. Das gelang um den Preis, dass ein verhältnismäßig hoher Steuer- sowie ein Bildungszensus für das aktive und passive Wahlrecht eingeführt wurden.⁶⁹

Hinsichtlich aller Punkte wurden in allen Debatten im Stadtrat und Landtag immer wieder Tendenzen in den Argumentationen aller, erbittert streitenden Parteien deutlich, die sich auf eine Dramatisierung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der Stadt bezogen und daher die Vorherrschaft der Polen rechtlich absichern wollten. Die Minderheitsmeinung aus im Wesentlichen utilitaristischen Gründen argumen-

generellen galizischen Assimilationsdebatten in den Argumenten wieder.

⁶² LGuVBl. 7/1866.

⁶³ LGuVBl. 19/1866.

⁶⁴ Art. I, LGuVBl. 19/1866 nimmt die Hauptstadt Lemberg, die Stadt Krakau und „jene Gemeinde, für welche besondere Statuten erlassen werden“ aus; faktisch betroffen waren nur die beiden galizischen Metropolen.

⁶⁵ LGuVBl. 30/1868.

⁶⁶ CDIAL, f. 146, op. 4, spr. 1857, pag. 128–129. 1865 hatte der Stadtrat noch beschlossen, dass es nur einen christlichen Bürgermeister geben dürfe (CDIAL, f. 146, op. 4, spr. 1856, pag. 129b), was aber nach 1867 nicht mehr haltbar war. Vgl. auch VORSTAND, Debatten.

⁶⁷ CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1855, insb. pag. 27; StBgalLt. 1866, 477–480. Vgl. auch FRIEDMANN, Judenfrage 467f.

⁶⁸ StBgalLt. 1866, 456–480; CDIAL, f. 146, op. 4, spr. 1855, Bl. 27, 52–59, 62–69, 125 und 143f.

⁶⁹ HEIN-KIRCHER, Lemberg sichern 128.

tierte damit, dass die Juden in Galizien immer der „polnischen Sache wohlgeneigt gewesen“ seien und es daher wegen des „Zeitgeistes“ [dutch czasu] notwendig sei, aus den Juden gute Bürger der Stadt und des Landes zu machen. Damit bezogen sich ihre Befürworter implizit auf die österreichische *divide et impera*-Politik, die sich den Nationalitätenkonflikt „zu unseren [den polnischen] Ungunsten“ zunutze mache. Man folgerte, dass „es [durchaus] passieren könnte, dass, wenn wir nicht freiwillig die vollkommene Gleichberechtigung geben, es dann es die Regierung macht, wodurch sie auf unsere Kosten die Sympathien der jüdischen Gesellschaft erlangt [...] Und wenn wir selbst neue Rechte fordern, dann bleibt uns nur der Weg des Fortschritts, der Weg, den unsere Nationalparole vorgibt: Freiheit! Gleichheit! Brüderlichkeit!“⁷⁰ Diese Argumente griffen die wenigen jüdischen Rats Herrn und Sejmabgeordneten, etwa Oswald Hönigsmann, auf, um zu mahnen: Die vorgesehenen Beschränkungen gegenüber der jüdischen Partizipation würden nicht gegenüber dem Zeitgeist standhalten, so dass „wir“ [die Juden] von anderen Konzessionen erhalten und diesen dankbar sein würden.⁷¹ Gegner einer Gleichstellung, die sich durchsetzende Mehrheitsmeinung, argumentierten wiederum einerseits mit der Berufung auf alte polnische Privilegierungen, wonach der Gemeindebesitz eben christlich [gemeint war: katholisch] sei. Hierbei ginge es nicht um „soziale Gleichberechtigung“ [socyalne równouprawienie], sondern um den Besitz der Christen.⁷² Die „Gemeinde [solle] der Herr in ihrem Haus sein“,⁷³ denn wo es mehrere Hausherrn gäbe, würde eine schwache Wirtschaft vorherrschen und diese zur „moralischen und materiellen Gefährdung der Interessen der Bür-

ger“⁷⁴ führen. So führte die Ratskommission im November 1866 an, dass die „altgläubige“ [starozakonne/jüdische] Bevölkerung in Lemberg zunähme, dagegen durch die Aushebungen, Krankheiten und andere „schädliche Zusammenhänge“ [przyczynny szkodliwe] die christliche Bevölkerung zurückginge,⁷⁵ wodurch hier stereotype, antijüdisch begründete „Überfremdungsängste“ geschürt wurden.

Dass sich die Lemberger Akteure trotz der beschriebenen Widersprüche zum Reichsrecht durchsetzen konnten und sich der Landtag anschloss, mag auf der einen Seite an einer gewissen Zermürbung in Kombination mit der Einsicht auf Reichsebene liegen, dass Lemberg als letzte Kronlandhauptstadt endlich ein Statut erhalten müsse. Auf der anderen Seite spiegelt sich hierin eine Haltung wieder, dass der Landtag (und letztlich auch das Reich) nicht gegen den Willen des Lemberger Rates (und damit letztlich gegen die autonomen Städte) agieren solle. Am klarsten äußerste dies der Sejmabgeordnete und spätere Krakauer Stadtpräsident Mikołaj Zyblikiewicz: „Städte dürfen aber nicht als sehr minderjährig behandelt werden“,⁷⁶ d.h. dass also die Autonomie der Stadt nicht eingeschränkt werden dürfe, so dass es verständlich sei, dass sich der Stadtrat möglicherweise „der Gefahr der Verweigerung lieber aussetzt, als ein Statut anzunehmen, welches es [sic] nicht will.“⁷⁷ Somit wird deutlich, dass das Kernanliegen der Mehrheitsmeinung war, den eigenen Einfluss auf die Gemeinde aufrecht zu erhalten und dieses in der Rechtssetzung zu spiegeln: Das Statut wurde zum politischen Instrument der lokalen Akteure und die Sicherung ihres polnischen Charakters zum normativen und legitimierenden Leitmotiv der Argumentationen.

⁷⁰ Alle Zitate nach OSTASZEWSKI-BARAŃSKI, *Rozwój* 34; vgl. auch BALABAN, *Dzieje* 194–196.

⁷¹ GL v. 8.1.1866.

⁷² OSTASZEWSKI-BARAŃSKI, *Rozwój* 36.

⁷³ CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1856, pag. 51.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Bericht der Ratskommission vom 30.9.1865, CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1856, pag. 70.

⁷⁶ StBgalLt. 1866 458.

⁷⁷ Ebd.

Die Wahlordnung als Garant für die polnische Dominanz

In den Debatten um die Entwürfe des Statuts spielte die ruthenische Bevölkerung keine Rolle, sondern die Redner fokussierten sich auf die „jüdische Frage“, die wegen der potentiellen jüdischen Wählerschichten besonders relevant erschien, während die ruthenische Bevölkerung Lembergs überwiegend zu den städtischen Unter- und unteren Mittelschichten gehörte und daher kein Wahlrecht besaß.⁷⁸ Daher spielte sie keine größere Rolle in den Argumentationslinien der Ratsherren und Abgeordneten in den 1860er Jahren. Dieses änderte sich erst um die Jahrhundertwende, als sich eine ruthenische Mittelschicht entwickelt hatte und die Ruthenen vermehrt politische Mitspracherechte auch vor Ort einforderten. Gerade die zum Statut gehörende Wahlordnung wurde als zentrales Instrument genutzt, diese Partizipationsansprüche zu verhindern, und daher zum Gegenstand von versicherheitlichenden Argumentationen in den Debatten, um Rechtsänderungen zu vermeiden. An dieser Stelle können nicht die Unzulänglichkeiten der Wahlordnung und –durchführung diskutiert werden, die zu massiven Manipulationen der Wahlergebnisse seit spätestens den 1890er Jahre führten, sondern es soll gezeigt werden, wie eine Reform der Wahlordnung und damit ein „Ausgleich“ auf kommunaler Ebene verhindert wurde. Dass eine Revision des Statuts möglich war und staatsseitig auch sanktioniert wurde, zeigten etwa für unsere Fragestellung eher wenig relevante, kleinere Revisionen des Statuts hinsichtlich der Wahlordnung in diesen Jahrzehnt: 1894 war der Kreis

⁷⁸ An dieser Stelle kann nur auf das Erfordernis hingewiesen werden, dass die Heimatberechtigung (Statut von 1870, §§ 3–4) eine weitere Voraussetzung für das aktive Wahlrecht und der Besitz des Bürgerrechtes des passiven Wahlrechtes (§ 5) war. Siehe ausführlich HEIN-KIRCHER, Lemberg sichern 123–128.

der Wahlberechtigten geringfügig erweitert worden, ohne dass der grundsätzlich hohe Bildungs- und Steuerzensus verändert worden wäre. 1896 wurde schließlich die Wahlperiode der Ratsherren von drei auf sechs Jahre verlängert.⁷⁹

Die Initiative für eine Änderung des Statuts musste vom Stadtrat ausgehen.⁸⁰ Es entwickelten sich angesichts der allgemeinen Debatten um eine Wahlrechtserweiterung entsprechende Initiativen, die der Rat in Gänze aber dilatorisch behandelte, nicht zuletzt weil gerade die Sozialisten eine Erweiterung des Wahlrechts einforderten. 1899 beantragte erstmals ein für die katholisch-nationale Liste kandidierender Ratsherr, der Lemberger Bauingenieur und Professor an der Polytechnika Maksymilian Thullie, die Erweiterung des Wahlrechts aus sozialen Gründen. Diese von reformorientierten liberalen und den wenigen sozialdemokratischen Ratsherren ausgehenden Forderungen konnte der von der pragmatisch-bürgerlichen, nach ihrem Treffpunkt auf dem Schützenplatz benannten Gruppierung Strzelnica im Stadtrat abgewehrt werden, um politischen „Selbstmord“⁸¹ und damit den Einfluss breiterer Schichten zu verhindern.

Insgesamt bildete die Revision der Wahlordnung ein immer wiederkehrendes Thema in den 1900er Jahren. Jedoch veränderten sich in der Mitte des Jahrzehnts die Argumentationsweise und der Status der Befürworter. Dies hing einerseits mit dem sich verstärkenden Konflikt mit den Ruthenen, die sich nicht von den wenigen an die polnische Kultur assimilierten und im Stadtrat sitzenden Ruthenen repräsentiert fühlten, andererseits mit der zunehmenden Domi-

⁷⁹ LGuVBl. 31/1894 und LGuVBl. 23/1896.

⁸⁰ Deutlich wird dies nicht nur bei den angesprochenen Revisionen, sondern etwa auch in der Tatsache, dass der Landtag nur über ein „provisorisches“ Statut für Krakau beraten konnte, weil es zu der Zeit keinen amtierenden Stadtrat resp. Bürgerausschuss in Krakau gab, der die Initiative ergreifen konnte.

⁸¹ GL v. 4.3.1906.

nanz nationaldemokratischer Vertreter im Stadtrat zusammen. Bereits 1906 hatte der Rat einstimmig eine Veränderung des Wahlrechts als Bedürfnis der Zeit anerkannt, aber zugleich gefordert, dass die polnischen nationalen Interessen bewahrt und verteidigt werden sollten.⁸² Schließlich stand die Frage nach Einführung eines allgemeinen Wahlrechts im Raum, die aber auf der städtischen Ebene immer noch mit der Schaffung von Wahlkurien verbunden wurde.⁸³ Um den polnischen Einfluss der polnischen Ratsherren zu wahren, schlug die beauftragte Ratskommission im Rahmen einer möglichen Wahlrechtserweiterung ein Pluralitätswahlrecht vor, das letztlich die ruthenischen Mandate in einer neu geschaffenen Kurie quasi neutralisiert hätte.⁸⁴ Über die verschiedenen Gruppierungen hinweg war sich der Stadtrat einig, dass eine Wahlordnung erst beschlossen werden könne, wenn man die nationalen Verhältnisse in der Stadt nach der Volkszählung genauestens kenne. Erst dann könne ein Pluralitätswahlrecht eingeführt werden, „damit das allgemeine Wahlrecht den nationalen und kulturellen Interessen gemäß korrigiert wird. Diese Pluralität ist schließlich die Sicherheitsklappe, das sind die Tore der Stadt, die für das nationale Interesse den Eingang zur Stadtverwaltung vor dem Eindringen des schädlichen Elements [der Ruthenen und Sozialisten gleichermaßen, HHK] verteidigen.“⁸⁵ Die Entscheidung gegen ein Kurienswahlrecht wurde getroffen, um die „Sicherung des polnischen Charakters der Stadt“ [przy zabezpieczeniu polskiego charakteru m. Lwowa] zu garantieren und die „demokratischen Traditionen“ [tradycji demokratycznej] der Stadt, die sich in der Existenz nur einer Wahlku-

rie ausgedrückt hatte, zu wahren.⁸⁶ Der stellvertretende Stadtpräsident Tadeusz Rutowski fasste diese Haltung prägnant zusammen: „Ich [Rutkowski] möchte die Rathaustüren dem Volk öffnen, aber [nur] dem polnischen Volk, ich möchte für die Zukunft arbeiten, und zwar in Verbindung mit der Vergangenheit.“⁸⁷ Damit interpretierte er den Bevölkerungsanstieg, der fast ausschließlich in den unteren Schichten vor allem durch ruthenische Migration in die Stadt stattfand und zu geringfügigen Veränderungen des Nationalitätenverhältnisses führte, analog zu den gegen den jüdischen Einfluss gerichteten Argumentationen der 1860er Jahre, als Gefährdung des stets immer wieder postulierten polnischen Charakters der Stadt: „Man muss ein Gesetz schaffen, das garantieren wird, dass Lemberg weiterhin das Arsenal und Festung für eine bessere Zukunft sein wird.“⁸⁸ Daher solle durch die Reform eine breitere Grundlage eines polnischen Lembergs geschaffen werden. Die Macht-sicherung der polnischen lokalen politischen Eliten durch die Verhinderung einer Wahlordnungsreform wurde mittels der Herstellung des Bedrohungsszenarios legitimiert, dass der „polnische Charakter“ Lembergs gefährdet sei. Ein „lokaler Ausgleich“⁸⁹ zwischen den Nationalitäten durch eine Novelle der Wahlordnung und des Statuts wurde auf diese Weise verhindert.

Fazit

Insgesamt wird deutlich, dass das RGG und die davon abhängigen Ländergesetze einerseits zu einer Delegation von meist unterfinanzierten Aufgaben in den Bereich des „eigenen Wirkungskreises“ führte, um eine weitere administrativ-rechtliche Durchdringung der lokalen

⁸² GL v. 4.10. und 10.10.1906.

⁸³ GL v. 19.11.1910; Słowo Polskie [Das polnische Wort] v. 22.11.1910.

⁸⁴ GL v. 19.11.1910; Dilo [Die Tat] v. 9.(22.)10.1910.

⁸⁵ GL v. 19.11.1910; vgl. auch Słowo Polskie v. 22.11.1910.

⁸⁶ GL v. 18.11.1909.

⁸⁷ GL v. 3.12.1910.

⁸⁸ GL v. 3.12.1910.

⁸⁹ Zum galizischen Ausgleich: HEIN-KIRCHER, Galizischer Ausgleich.

Ebene und eine Aufgabendelegation unter Entlastung des Reiches umzusetzen. De facto brachte die übertragene städtische Autonomie im „eigenen Wirkungskreis“ aber mit sich, dass die nationalitäten- und sprachpolitisch wesentlichen Aufgaben, die Bildungs- (vor allem im Bereich der Volksschulen) und Kulturpolitik sowie auch die lokale Wirtschafts(förderungs)politik in die Hände der lokalen, meist bürgerlichen, nationalbewussten Akteure übergingen. Sie erhielten dadurch die Mittel übertragen, durch die sie ihre nationalen Ambitionen realisieren konnten. Das Lemberger Beispiel zeigt, dass die politisch dominanten nationalen Gruppen das Statut zu ihren Zwecken erfolgreich instrumentalisieren konnten: Es ging darum, ihre eigene Position zu festigen, ihre nationalisierenden Zielsetzungen durchzusetzen und zugleich die Stärkung der konkurrierenden Nationalitäten, zunächst der Juden und dann der Ruthenen, zu verhindern. Argumentativ wurde dies mit versicherheitlichenden Diskursen und Praktiken unterstützt: Der stets postulierte „polnische Charakter“ der Stadt wurde durch die Regelungen des Statuts gesichert, zumal die 1863 eingeführte polnische Amtssprache nochmals im Statut (§ 32) bestätigt worden war. Zugleich wurde damit die Rolle der städtischen politischen Eliten durch festgeschrieben. Die Diskurse und Praktiken, die zum Statut und zu seiner Rechtspraxis führten, sind somit deutlich als „threat management“ (Thierry Balzacq u.a.) zu kennzeichnen, das zugleich von einer Verrechtlichung der nationalitätenpolitischen Verhältnisse vor Ort gekennzeichnet wird. Dadurch wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass sich die nationalen Gegensätze in Lemberg verhärteten. Die unversöhnliche, auf die Sicherung ihrer Position und der polnischen Dominanz bezogene Haltung des Stadtrates und die daraus resultierenden rigorosen polnischen Bestrebungen, die Ruthenen aus dem Stadtrat zu exkludieren, somit zur Eskalation des Konfliktes bereits in der Mitte der 1900er Jahre.

Dass sich in den anderen Statutarstädten analoge Entwicklungen – die Festigung der Dominanz einer Nationalität unter versicherheitlichenden Argumentationen durch die Regelungen des jeweiligen Statuts – beobachten lassen,⁹⁰ verweist darauf, dass gerade die städtische Autonomie der Statutarstädte zu einer weiteren Stärkung des Selbstbewusstseins der jeweils dominanten Nationalität beigetragen hat, woraus sich schrittweise Forderungen nach nationaler Selbstbestimmung ergaben, die zum Auseinanderbrechen der Habsburgermonarchie führten. Somit wird deutlich, dass die Durchstaatlichungsintentionen letztlich zu einem Paradoxon führten: anstelle von mehr Zentralität zu mehr Zentrifugalität.

Korrespondenz:

Dr. Heidi HEIN-KIRCHER
Herder-Institut
Gisonenweg 5-7
35037 Marburg
heidi.hein-kircher@herder-institut.de
ORCID-Nr. 0000-0003-3455-5410

⁹⁰ Beispielsweise in Laibach [Ljubljana] 1910, zit. n. ÖStA, AVA, MI, Präsidiale 11/1, 8474, fol. 10.

Abkürzungen:

- CDIAL Centralnyj Deržavnyj Istoryčnyj Archiv Ukraïny, m. Lviv / Zentrales Historisches Staatsarchiv, Stadt Lviv), fond 146 (Statt-halterei).
- DALO Deržavnyj Archiv Lvivs'koï Oblasti / Staatsarchiv des Lviver Oblast), fond 3 (Magistrat).
- f. fond [Teilbestand]
- Gem.O. Gemeindeordnung
- LGUVBl. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau
- op. Opis [Beschreibung; Teilbestand]
- RGG Reichsgemeindegesezt
- spr. Sprava/Akte
- StBgalLt. Stenographische Berichte über die Sitzungen des galiz. Landtages im J.[ahr]
- Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Ungedruckte Quellen:

- CDIAL, f. 146, op. 4, spr. 1848, pag. 125.
- CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1855, pag. 27 sowie Bl. 27, 52–59, 62–69, 125 und 143f.
- CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1856, pag. 49–69, pag. 51, 70, 129b.
- CDIAL, f. 146, op. 4, spr. 1857, pag. 128–129.
- CDIAL f. 146, op. 4, spr. 1858, pag. 115.
- DALO, f. 3, op. 1, spr. 1323, (unpag.).
- DALO f. 3, op.1, spr. 2145, (unpag.).
- DALO, f. 3, op. 1, spr. 2226, (unpag.).
- ÖStA, AVA, MI, Präsidiale 11/1, 8474, Bl. 10.

Literatur:

- Tarik Cyril AMAR, *The Paradox of Ukrainian Lviv. A Borderland City between Stalinists, Nazis and Nationalists* (Ithaca 2015).
- ANONYMUS, *Das Gemeindegesetz vom 5. März 1862 samt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer in allen Nachtragsgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen, den Erkenntnissen des Reichsgerichts und des Verwaltungsgerichtes*, (Wien 1895).
- Majer BAŁABAN, *Dzieje żydów w Galicyi* [Die Geschichte der Juden in Galizien] (Lwów 1914).

- Thierry BALZACQ, Sarah LÉONARD, Jan RUDZICKA, „Securitization“ revisited, theory and cases, in: *International Relations* 30 (2015) 494–531.
- Robert BÖHM, *Die österreichische Gemeindegesetzgebung seit dem Reichsgemeindegesezt vom 5. III. 1862 bis 1938* (phil. Diss., Univ. Wien 1945).
- Carl BROCKHAUSEN, *Die österreichische Gemeindeordnung. Grundgedanken und Reformideen* (Wien 1905).
- DERS., *Städte, Statutargemeinden*, in: Ernst MISCHLER, Josef ULRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts*, Bd. 4 (Wien 1909) 450–461.
- Gary COHEN, *The Politics of Ethnic Survival. Germans in Prague 1861–194* (Princeton 1981).
- Peter CSENDES, *Budapest und Wien. Technischer Fortschritt und urbaner Aufstieg im 19. Jahrhundert* (Wien 2003).
- John CZAPLICKA, (Hg.), *Lviv. A City in the Crosscurrents of Culture* (Cambridge 2000).
- Horst DIPPEL (Hg.), *Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century. Sources on the Rise of Modern Constitutionalism/Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus*, Bd. 5: *Polish Constitutional Documents 1790–1848/Polskie dokumenty konstytucyjne*, (München 2008).
- Peter FÄSSLER, u.a. (Hgg.), *Lemberg – Lwów – Lviv. Eine Stadt im Schnittpunkt europäischer Kulturen* (Köln u.a. 1993).
- Norbert FRANZ, *Durchstaatlichung und Ausweitung der Kommunalaufgaben im 19. Jahrhundert. Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume französischer und luxemburgerischer Landgemeinden im mikrohistorischen Vergleich (1805–1890)* (= *Trierer historische Forschungen* 60, Trier 2006).
- Filip FRIEDMANN, *Die Judenfrage im galizischen Landtag*, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 72 (1928) 379–390, 457–477.
- Eszter GANTNER, Heidi HEIN-KIRCHER, „Emerging Cities“ – Knowledge and Urbanization in Europe’s Borderlands 1880–1945 – Introduction, in: DIES. (Hgg.), *Special Issue Emerging Cities. Journal of Urban History* 43/4 (2017) 575–586.
- Jörg GANZENMÜLLER, Tatjana TÖNSMEYER, *Einleitung: Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts*, in: DIES. (Hgg.), *Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts* (Köln u.a. 2016) 7–32.

- Werner GEPHART, *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts* (Frankfurt am Main 2006).
- Cathleen M. GIUSTINO, *Tearing Down Prague's Jewish Town. Ghetto Clearance and the Legacy of Middle-Class Ethnic Politics around 1900* (Boulder–New York 2003).
- Oskar GLUTH, *Gemeinden, die Gemeindeverwaltung*, in: Ernst MISCHLER, Josef ULRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts*, Bd. 2 (Wien 1906) 325–335.
- DERS., *Gemeinden. Staatsrechtliche Stellung u. Organisation*, in: MISCHLER, ULRICH, *Österreichische Staatswörterbuch*. Bd. 2, 312–325.
- Julian HALATSCHKEK, *Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindengesetzes von 1862*, in: *Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte*, Bd. 6: Österreich (Leipzig 1907) 51–88.
- Heidi HEIN-KIRCHER, *Der Blick von außen, Schwerpunkte und Desiderate in der Stadt- und Urbanitätsgeschichte der gegenwärtigen Ostmitteleuropaforschung*, in: DIES., Misāns ILGVARS (Hgg.), *Stadtgeschichte des Baltikums oder baltische Stadtgeschichte? Annäherungen an ein neues Forschungsfeld zur baltischen Geschichte (= Tagungen zur Ostmittel-europaforschung 33, Marburg 2016)* 21–44.
- DIES., *Der Galizische Ausgleich als Beitrag zur inneren Sicherheit. Zu den Intentionen und zur Rolle der galizischen Abgeordneten bei den Landtagsverhandlungen 1913/14*, in: Horst CARL, Carola WESTERMEIER (Hgg.), *Sicherheitsakteure* (Baden-Baden 2018) 183–196.
- DIES., *Lemberg sichern. Kommunalpolitische Praktiken, Strategien und Visionen in einer multiethnischen Stadt der Habsburgermonarchie* (Habil. Univ. Marburg 2017).
- DIES., *Polityczna integracja w mieście wieloetnicznym. Podstawy prawne i ich wpływ na sytuację Żydów we Lwowie po roku 1870 [Die politische Integration in einer multiethnischen Stadt. Rechtliche Grundlagen und ihr Einfluss auf die Lage der Juden in Lemberg nach 1870]*, in: *Res gestae*. *Czasopismo Historyczne* 2 (2016) 29–42. [<http://resgestae.up.krakow.pl/issue/view/233>] (15. 1. 2018).
- DIES., *Jewish Participation in the Lemberg Local Self-Government: The Provisions of the Lemberg Statute of 1870*, in: *Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts/Simon-Dubnow-Institute Yearbook* 10 (2011) 237–254.
- Beate HERGET, *Die Selbstverwaltung Krakaus 1866–1915. Ein rechtshistorischer Beitrag zur Bedeutung der Statutarstädte in der Habsburger Monarchie* (Regensburg 2004).
- William HUBBARD, *A Social History of Graz, Austria, 1861–1914* (Ann Arbor 1974).
- Kazimierz KAROLCZAK, *Sprawy narodowościowe w Galicyjskim Sejmie Krajowym w latach 1861–1873 [Die Nationalitätenangelegenheiten im galizischen Landtag in den Jahren 1861–1873]*, in: DERS., Henryk ŻALIŃSKIE, (Hgg.), *Galicyjskie dylematy [Galizische Dilemmata]* (Kraków 1994) 31–49.
- Vasyl KICELIČNIK, *Rozrobka i nadanja Lvovu u 1870 r. statutu na mis'ke samovprjaduvanja [Die Vergabe der städtischen Selbstverwaltung an Lemberg 1870]*, in: Henryk ŻALIŃSKI, Kazimierz KAROLCZAK (Hgg.), *Lwów. Miasto, społeczeństwo, kultura [Lemberg. Stadt, Gesellschaft, Kultur]*, Bd. 2 (Kraków 1998) 125–132.
- Jeremy KING, *Budweisers into Czechs and Germans. A Local History of Bohemian Politics, 1848–1948* (Princeton 2002).
- Florian KITZMANTEL, *Die oberösterreichischen Statutarstädte* (Linz 1994).
- Jiří KLABOUCH, *Die Gemeindegeldverwaltung in Österreich 1848–1918* (München–Wien 1968).
- DERS., *Die Lokalverwaltung in Cisleithanien*, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen* (Wien 2000) 270–305.
- Thomas KLETEČKA, *Zur Genese der Gemeindeordnungen von der Revolution 1848/49 bis zum österreichisch-ungarischen Ausgleich*, in: Jan JANÁK (Hg.), *XXIII. Mikulov-Symposium/IV. Symposium „Verbindendes und Trennendes an der Grenze“*. *Zentralmacht und regionale Selbstverwaltung*, 5.–7. Oktober 1993 (Brno o.J.) 237–246.
- Ronnie D. LIPSCHUTZ, *On Security*, in: DERS. (Hg.), *On Security* (New York 1995) 1–23.
- Ernst MAYRHOFER, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen*, Bd. 2 (Wien 1896).
- Gerhard MELINZ, *Gas und Elektrizität als Elemente „städtischer Leistungsverwaltung“? Kommunalisierungsprozesse und -strategien in Wien, Prag und Budapest im Kontext von politischen und ökonomischen Interessen (1860–1918)*, in: Dieter SCHOTT (Hg.), *Energie und Stadt in Europa. Von der vorindustriellen „Holznot“ bis zur Ölkrise der 1970er Jahre/Energy and the City in Europe from Preindustrial Wood-Shortage to the Oil Crisis of*

- the 1970s (= Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 135, Stuttgart 1997) 141–168.
- DERS., Susan ZIMMERMANN (Hgg.), Wien – Prag – Budapest. Urbanisierung, Kommunalpolitik, gesellschaftliche Konflikte (1867–1918) (Wien 1996).
- DERS., Susan ZIMMERMANN, Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Politik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie (Wien–Zürich 1991).
- Christoph MICK, Kriegserfahrungen in einer multiethnischen Stadt. Lemberg 1914–1947 (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 22, Wiesbaden 2010).
- Robert NEMES, The Once and Future Budapest (DeKalb 2005).
- Kazimierz OSTASZEWSKI-BARAŃSKI, Rozwój król. stoł. Miasta Lwowa (1848–1895) [Entwicklung der Königl. Hauptstadt Lemberg (1848–1895) (Lwów 1895).
- Sonja PALLAUF, Salzburgs Landgemeinden auf dem Weg in die Eigenständigkeit 1848–1867 (phil. Diss. Univ. Salzburg 1999).
- Porządek czynności dla Rady król. Stoł. miasta Lwowa [Geschäftsordnung für den Rat der königl. Hauptstadt Lemberg] (Lwów 1863).
- Markian PROKOPOVYCH, Habsburg Lemberg. Architecture, Public Space, and Politics in the Galician Capital, 1772–1914 (West Lafayette 2009).
- Markian PROKOPOVYCH, Lemberg (Lwów, Lviv) Architecture 1772–1918. If Not the Little Vienna of the East, or the National Bastion, What Else?, in: East Central Europe 36 (2009) 100–129.
- Josef REDLICH, Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung (Leipzig 1910).
- Alfred SCHACHNER-BLAZIZEK, Gemeinderecht und Gemeindeverwaltung. Die 100 Jahre von 1848–1948 (Graz 1995).
- Martin P. SCHENNACH, Das Provisorische Gemeindegesetz 1849 und das Reichsgemeindegesetz 1862 als Zäsur? Reflexionen zum österreichischen Gemeindebegriff im 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012) 369–390.
- Sejm Krajowy we Lwowie – sprawozdania stenograficzne, protokoły, alegata, uchwały, regulaminy, wykazy członków. [Der Landtag in Lemberg – stenographische Berichte, Protokolle, Allegate, Beschlüsse, Regularien, Mitgliederverzeichnis] (o.O. o.J.).
- Łukasz T. SROKA., Rada Miejska we Lwowie w okresie autonomii galicyjskiej 1870–1914. Studium o elicie władze [Der Stadtrat in Lemberg im Zeitraum der autonomie Galiziens 1870–1914. Studie über die Machtelite] (Kraków 2012).
- Peter URBANITSCH, Die Gemeindevertretungen in Cisleithanien, in: DERS., Helmut RUMPLER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilbd.: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 2199–2281.
- Christian VASOLD, Das Reichsgemeindegesetz 1862. Entstehung, Bedeutung und Inhalte (iur. Dipl. Univ. Graz 2011). [<http://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/215440>] (1.8.2016).
- Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde (Hg.), Die Debatten über die Judenfrage in der Session des galizischen Landtags vom J. 1868 (Lemberg 1868).
- Ole WÆVER, Securitization and Desecuritization, in: Ronnie D. LIPSCHUTZ (Hg.), On Security (New York 1995) 54–57.